

## **Geschäftsordnung für den Bereich Leistungssport**

Das Präsidium des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) gibt dem Vorstand für den Bereich Leistungssport gemäß § 23 Abs. 8 der Satzung des DHB folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Ernennung des Direktors Leistungssport**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. a der Satzung des DHB ernennt das Präsidium des DHB eine Direktorin/einen Direktor Leistungssport (im Folgenden: Direktor Leistungssport). Zugleich bestellt das Präsidium des DHB den Direktor Leistungssport gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung des DHB zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Der Direktor Leistungssport ist gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des DHB dem Präsidium, das die Aufsicht über den Vorstand und das Direktorium führt, gegenüber Rechenschaft schuldig. Sein Hauptansprechpartner ist das für Leistungssport zuständige Präsidiumsmitglied.
- (3) Das Präsidium des DHB hat die Befugnis, den Direktor Leistungssport in dieser Funktion oder als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abuberufen.

### **§ 2 Sportliche Leitung und strategisches Management**

- (1) Dem Direktor Leistungssport obliegt die sportliche Leitung und das strategische Management. Der Direktor Leistungssport ist hauptverantwortlich für die gesamte Leistungssportsteuerung des DHB vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
  - die Gesamtplanung nationaler und internationaler Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Nationalmannschaften,
  - die Überwachung der Abstimmung der notwendigen Betreuungsleistungen in Sportmedizin, Sportphysiotherapie, Sportpsychologie, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Ernährungsberatung und Laufbahnberatung in Abstimmung mit den Bundestrainern, dem Bundestrainer Wissenschaft und den sonstigen am Leistungssport beteiligten Institutionen,
  - die Erstellung, Kommunikation und Implementierung der Nominierungsrichtlinien für internationale Wettkämpfe und Meisterschaften sowie der Kaderkriterien,
  - die Mitwirkung an der Sicherung der dualen Leistungssportkarriere der Nationalspieler in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern,
  - die Teilmannschaftsleitung bei internationalen Turnieren einschließlich von Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen,
  - die Analyse der internationalen Leistungsentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Bundestrainern und dem Bundestrainer Wissenschaft einschließlich daraus resultierender strategischer Anpassungen und
  - die Verantwortung für die Entwicklung eines Spitzensport- und eines Nachwuchsleistungssportkonzeptes (Talentsichtung, Talentauswahl,

Talenttransfer und langfristiger Leistungsaufbau) im Sinne einer stringenten Richtlinienkompetenz Steuerung der regionalen Zielvereinbarung an den Bundesstützpunkten mit den beteiligten Partnern.

- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit richtet der Direktor Leistungssport ein „Steuerungsteam Nationalmannschaften“ ein. Dieses Steuerungsteam, in dem der Direktor Leistungssport den Vorsitz hat, gehören ferner die Chef-Bundestrainer (Damen und Herren), die Chef-Nachwuchs-Bundestrainer (Damen und Herren) und der Bundestrainer Wissenschaft an. Es soll mindestens viermal im Jahr tagen.
- (3) Zudem berät der Leistungssportausschuss des DHB nach § 28 Abs. 1 der Satzung des DHB Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren. Der Direktor Leistungssport ist gemäß § 28 Abs. 2 der DHB-Satzung kraft Amtes Mitglied des Leistungssportausschusses.

### **§ 3 Personalmanagement**

- (1) Der Direktor Leistungssport trägt Verantwortung für das Personalmanagement des Leistungssportpersonals in den Bereichen Planung, Rekrutierung, Betreuung, Entwicklung, Bindung und Freisetzung.
- (2) Der Direktor ist Weisungsbefugter aller Bundestrainer und hauptamtlichen Leistungssportmitarbeiter des DHB und verantwortet die Erarbeitung und Umsetzung aller erforderlichen Konzepte, Richtlinien und Vereinbarungen.

### **§ 4 Finanzmanagement**

Der Direktor Leistungssport verantwortet gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c der Finanzordnung des DHB den Leistungssporthaushalt. Hierzu zählen die Fördermittel des Bundes und die im ordentlichen Haushalt dem Leistungssport zugewiesenen Mittel sowie Fördermittel wie Spenden, die dem Leistungssport zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden sind. Insoweit ist der Direktor Leistungssport insbesondere verantwortlich für

- die Budgetierung und Controlling der Finanzen für alle leistungssportlichen Maßnahmen der Jahresplanung sowie des Leistungssportpersonals und
- die Abstimmung und Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) für die Verwendung von Fördermitteln des Bundes.

### **§ 5 Interessenvertretung**

Der Direktor Leistungssport vertritt die Interessen des DHB in leistungssportlichen Fragen gegenüber und in Zusammenarbeit mit der International Hockey Federation (FIH), der European Hockey Federation (EHF) sowie den sonstigen am

Leistungssport beteiligten Institutionen wie insbesondere dem DOSB, den Landessportbünde und -verbände (LSB/LSV), den Olympiastützpunkten (OSP), der Trainerakademie Köln des DOSB (TA), der Stiftung Deutsche Sporthilfe (SDSH) sowie dem BMI, dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem BVA und den Länderministerien.

## **§ 6 Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt mit Beschlussfassung des Präsidiums vom heutigen Tage. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert werden.

Mönchengladbach, den 1. August 2019